

S a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 02.08.2022

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert am 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 203),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung der Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern/ Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen,
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG,
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren der Straßenpapierkörbe,
9. Durchführung von Häckselaktionen einmal im Jahr
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern kein anderer Entsorgungspflichtiger ermittelt werden kann.
11. Durchführung von grundstücksbezogenem Gefäßtausch für Abfallgefäße

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine regelmäßige grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen bzw. -säcken (Restmüll, Altpapier, Bioabfall), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte, nicht grundstücksbezogene Sammlung von Abfällen (Elektrokleingeräte, schadstoffhaltige Abfälle, Grünschnitt am Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht im Gebiet der Gemeinde entstanden sind.
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
3. Abfälle, die nicht in der Abfallliste (Positiv-Katalog) des Kreises Steinfurt in der z.Z. jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
4. Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den aus Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert, verwertet oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
5. Baustellenabfälle und Bodenaushub

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind.

(3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/ die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), sowie Elektro- und Elektronikkleingeräte werden vom Kreis Steinfurt an den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m:§ 48 KrWG sowie der Abfall-VerzeichnisVerordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

(3) Die Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten richten sich nach § 16 Absatz 2,3, und 7 dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer/ jede Eigentümerin eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines/ ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschluss-recht).

(2) Der/ Die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(4) Den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege, oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Gemeinde kann jedoch die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer/ Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

(2) Der Eigentümer/ Die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/ als Anschlusspflichtige nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin (z.B. Mieter/ Mieterin, Pächter/ Pächterin) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer/ Eigentümerinnen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallerzeugerinnen bzw. Abfallbesitzer/ Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-

Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/ Erzeugerinnen und Besitzer/ Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger/ Abfallbesitzerin oder -erzeugerin von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen im Gebiet der Gemeinde Altenberge vom 28.10.2020 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang für bestimmte Abfälle

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzerin/ Abfallerzeugerin nachweist, dass er/ sie die bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/ der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohner bis zu insgesamt 3 Monaten (Auslandsaufenthalt etc.) ist ausgeschlossen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer bzw. Erzeugerinnen/ Besitzerinnen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke und Depot-Container

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter bzw. Säcke zugelassen:

1. Restmüll

- Systemabfallbehälter für 60 l- Inhalt (grau)
- " für 80 l- " "
- " für 120 l- " "
- " für 240 l- " "
- " für 1.100 l- " "

- Kunststoffsack mit besonderer Kennzeichnung (grau).

Die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke können nur für vorübergehend mehranfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

2. Altpapier

- Systemabfallbehälter für 120 l- Inhalt (grün/blau)
- " für 240 l- Inhalt (grün/blau)
- " für 1.100 l- Inhalt (grün/blau)

3. Kompostierbare Abfälle (Bioabfall)

- Systemabfallbehälter für 120 l- Inhalt (braun)
- Systemabfallbehälter für 240 l- Inhalt (braun)

(3) Abfallbehälter des Bringsystems werden von der Gemeinde Altenberge an verschiedenen Depotcontainerstandorten lt. Homepage für die Abfallfraktion Altglas (Hohlglas), getrennt in Weiß- und Buntglas vorgehalten.

(4) Abfallbehälter des Bringsystems für Haushaltselektronik-kleingeräte (Sammelgruppe 5) an verschiedenen Standorten vorgehalten. Die Standorte werden über die Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Anzahl und Größe der Systemabfallbehälter für Restmüll, Altpapier und Bioabfälle werden vom Anschlussnehmer/ Anschlussnehmerin festgelegt. Sie sind so zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können.

(2) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.

(3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Art nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(4) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen gemäß §11 Abs 3 zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).46)

(5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordstein oder am Straßenrand so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden und das Einsammeln und Entleeren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann.

(2) Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten Zufahrtmöglichkeit entgegengebracht werden. Die Gemeinde bestimmt den Aufstellungsort der Abfallbehälter.

(3) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. dem Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung verboten. Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. des Sperrgutes entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Die Standplätze für Depotcontainer werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Die Abfallsäcke für Restmüll werden vom Entsorgungsunternehmen gestellt. Abfallbehälter und -säcke bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens.

(2) Die Abfälle sind in die von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter bzw. -säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder auf oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer/ Die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter bzw. -säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/ -erzeugerinnen haben die Abfälle nach den folgenden Abfallfraktionen getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der öffentlichen/ privatwirtschaftlichen Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Fraktion des Altpapiers:

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle aus Papier und Karton, soweit sie nicht untrennbar mit Kunststoff- oder Metallfolien oder anderen Materialien verbunden sind. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Altpapierbehälter am angeschlossenen Grundstück.

2. Fraktion des Altglases:

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle von Glasbehältern. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über Depotcontainer. Die Glasabfälle sind, sofern die Containerstandorte entsprechend ausgestattet sind, nach Glasfarben zu trennen.

3. Fraktion der Leichtstoffverpackungen:

Diese Fraktion umfasst alle Verpackungsabfälle, z.B. Metalldosen, -verschlüsse, Kunststofffolien, -becher, -flaschen, Schaumstoffe, Verbundverpackungen u.ä. Die Sammlung erfolgt im Holsystem am angeschlossenen Grundstück.

4. Fraktion der kompostierbaren Abfälle (Bioabfall):

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle aus organischen Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Bioabfallbehälter am angeschlossenen Grundstück.

5. Fraktion der Elektro- und Elektronikgeräte:

Diese Fraktion umfasst alle Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen. Die Sammlung für Elektro- und Elektronikgeräte bis 5 kg Gewicht pro Gerät (Kleingeräte) erfolgt im Bringsystem über Sammelcontainer am Schadstoffmobil oder über stationäre Sammelcontainer im Gemeindegebiet. Die Sammlung für Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Großgeräte) erfolgt im Holsystem auf Abruf durch die Gemeinde am angeschlossenen Grundstück. Außerdem können Elektro- und Elektronikgeräte am Wertstoffhof abgegeben werden.

6. Fraktion der Sonderabfälle:

Diese Fraktion umfasst alle schadstoffhaltigen Abfälle. Diese sind nach ihrer Zusammensetzung getrennt zu halten und nicht mit anderen Materialien zu vermischen. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

7. Fraktion des Restmülls:

Diese Fraktion umfasst alle nicht unter Ziffer 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Restmüllbehälter am angeschlossenen Grundstück und über die Sperrmüllabfuhr.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfallsäcke sind zu verschließen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Nicht geleert werden Abfallbehälter,

- die überfüllt sind,
- die nicht dieser Satzung entsprechen,
- in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
- in denen Abfälle anderer Abfallfraktionen enthalten sind als jeweils vorgesehen,
- die nicht rechtzeitig am Abfuhrtag zur Entleerung bereitgestellt werden.

(8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(9) Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichendes Volumen im Depotcontainer vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die Abfallfraktion vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung der Depotcontainer vom Abfallbesitzer/ von der Abfallbesitzerin zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig. Ebenso ist es untersagt, die Container zu beschriften, zu bekleben oder anderweitig zu beschmutzen.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Grundstücke dürfen nicht mehr als 50 m auseinander liegen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern und -säcken des Holsystems bereitgestellten Abfälle erfolgt regelmäßig in einer von der Gemeinde festgelegten Abfolge der Abfallfraktionen.

(2) Die Einsammlung sperriger Abfälle sowie von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt auf Anforderung des Anschlussnehmers/ der Anschlussnehmerin.

(3) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie notwendig werdende Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle

- (1) Der/ die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gelegentlich in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes anfallende Gegenstände, wie z.B. Möbelstücke (ohne Glas), Matratzen, Teppiche.
- (3) Als Sperrgut gelten nicht Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ersatzteile, Bau- und Hauselemente, Bauschutt, Grünabfälle, Abfallfraktionen, für die ein gesondertes Sammlungssystem durch die Gemeinde vorgehalten wird, Kleinteile, befüllte Behältnisse jeglicher Art sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art.
- (4) Sperrige Abfälle müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muss hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 7.00 Uhr und so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Straßen und Gehwege dürfen nicht verschmutzt werden. Baumscheiben und Pflanzbeete sind vom Sperrgut freizuhalten.
- (6) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt auf Anforderung. Die Abfallbesitzer/innen haben der Gemeinde Altenberge bzw. dem beauftragten Unternehmen die Art und den Umfang der sperrigen Abfälle mitzuteilen. Die Gemeinde Altenberge bzw. das beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer/ der Abfallbesitzerin den Termin der Abholung mit.
- (7) Die Abfuhr von Elektro- Elektronikgroßgeräten erfolgt ebenfalls auf Anforderung. Das Verfahren entspricht dem Vorgehen nach Abs. 6. Abweichend davon kann eine Anlieferung von Elektrogroß- und -kleingeräten zum Wertstoffhof der Fa. Reterra West GmbH & Co KG, Westenfeld, erfolgen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/ die bisherige als auch der neue Eigentümer/ die neue Eigentümerin verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/ Die Grundstückseigentümer/in, der/ die Nutzungsberechtigte oder der/ die Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer/ Eigentümerinnen und Besitzer/ Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer/ der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugerin/ Abfallbesitzerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Als angefallen zum Einsammeln

und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken des Holsystems oder als sperrige Abfälle oder als Elektro- und Elektronikgroßgeräte zur Abfuhr bereitgestellt, in Depotcontainern eingefüllt oder dem Betriebspersonal des Schadstoffmobils oder zur Elektro- und Elektronikkleingeräteentsorgung übergeben worden sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Altenberge und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;

2. nach § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter oder -säcke, Depotcontainer oder Annahmestellen gemäß § 10 und § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. Abfallbehälter, -säcke oder Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung füllt;
 5. Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
 6. entgegen § 13 Abs. 9 dieser Satzung Abfälle jeglicher Abfallfraktionen auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
 7. die Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt;
 8. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 10. die Abfallbehälter oder -säcke entgegen § 12 dieser Satzung an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 17.06.2015 außer Kraft.